

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 09/2009 vom 3. April 2009

**Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 50/51 · 10825 Berlin
Telefon: 0 30/85 78 92 01 · Telefax: 0 30/85 78 93 19

**Ordnung des Studiums
für die Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Studienordnung Master – StO/M)**

vom 9. Dezember 2008

Aufgrund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2009 (GVBl. S. 208), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FWW Berlin) am 9. Dezember 2008 die folgende Studienordnung für die Master-Studiengänge beschlossen:

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums folgender konsekutiver Master-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin):

- International Management,
- International Economics.

(2) Der Studiengang International Management hat drei Spezialisierungen, die wie folgt genannt werden:

- Financial & Managerial Accounting,
- International Finance,
- International Marketing Management.

(3) Soweit in dieser Ordnung Studierende, Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule genannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

(4) Der in dieser Ordnung genannte Fachbereichsrat ist der des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 2 Allgemeine Studienziele

(1) Der Master-Grad wird an diejenigen Studierenden verliehen, die sowohl Wissen als auch Verstehen bewiesen haben, welches typischerweise auf dem Niveau eines Bachelors aufbaut, dieses übersteigt, erweitert und verstärkt sowie die Grundlage und Gelegenheit für Kreativität und Originalität zur Entwicklung bzw. Anwendung von Ideen – oft in einem Forschungszusammenhang – bildet. Die Studierenden müssen dieses Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeit zur Problemlösung in – auf ihr eigenes Studiengebiet bezogenen – neuen und unbekanntem Umfeldern mit breiterem oder multidisziplinärem Kontext anwenden können.

(2) Das Studium bildet die Fähigkeit aus, Wissen einzuordnen, Komplexitäten zu meistern und Urteile auch im Rahmen unvollständiger oder begrenzter Informationen zu fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und ethischen Verantwortung, die mit der Anwendung der erlernten Kenntnisse und der erlernten Bewertung verbunden sind. Dies umfasst auch Nachhaltigkeits- und Gender-Aspekte. Schlussfolgerungen, Wissen und die rational begründeten Thesen müssen gegenüber Experten und auch Laien klar und eindeutig kommuniziert werden können. Die Absolventen des Master-Studiengangs müssen eine Lernfähigkeit

entwickelt haben, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiter zu bilden, die weitgehend autonom und selbst gesteuert ist.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen bzw. in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 22 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin (PO/M).

§ 4 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache wird für den jeweiligen Master-Studiengang vom Fachbereichsrat durch Beschluss bestimmt.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium. Es umfasst insgesamt in der Regel drei Semester (Regelstudienzeit), in denen 90 Leistungspunkte (Credits) erworben werden. Zusätzlich umfasst das Studium gegebenenfalls ein Praxissemester nach Maßgabe des § 6.

§ 6 Praxissemester (Praktikum)

(1) Die Studierenden können auf Antrag ein freiwilliges Praxissemester absolvieren. Näheres wird durch Beschluss des Fachbereichsrats geregelt.

(2) Studierende, die während des ersten berufsqualifizierenden Studiums nicht mehr als 180 ECTS-Leistungspunkte erworben hatten, müssen in der Regel ein zusätzliches integriertes Praxissemester, das 30 Credits umfasst, ableisten. Näheres kann durch eine Praktikumsordnung geregelt werden.

(3) Wird ein Praxissemester absolviert, verlängert sich das Studium um ein Semester.

(4) Das Praxissemester erfolgt nach Maßgabe der Praktikumsordnung für die Master-Studiengänge der HWR Berlin.

§ 7 Studienorganisation, Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrbetrieb im Basis- und Spezialisierungsstudium ist hinsichtlich der Zahl der Teilnehmer sowie der Modulform grundsätzlich seminaristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Am seminaristischen Unterricht nehmen im Regelfall höchstens 35 Studierende teil (Kleingruppenprinzip).

(2) Im Rahmen der Module sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit innovative Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen. Berücksichtigt werden sollten unter anderem:

- Fallstudien,
- Planspiele,
- Rollenspiele,
- projektorientierter Unterricht,
- internetgestützte Lernformen.

Zur Studienorganisation kann auch die Durchführung von Exkursionen, Studienfahrten und Wochenendseminaren gehören. Studienfahrten und Wochenendseminare können ggf. auch in einem sog. „Study visit“ zusammenfallen, den die HWR Berlin gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführt.

(3) Die Module erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. In begründeten Ausnahmefällen können Module oder einzelne, in sich geschlossene Modulabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden; die Entscheidung trifft der Studiengangsleiter.

(4) Alle Module werden grundsätzlich in Seminarräumen der Hochschule hochschulöffentlich durchgeführt und hochschulöffentlich angekündigt; über Ausnahmen entscheidet der Studiengangsleiter.

(5) Die Lehrenden der jeweiligen Lerngebiete sind angehalten, die Lehrziele, Inhalte, Methoden und die erwarteten Lernergebnisse innerhalb des Lerngebiets miteinander abzustimmen.

(6) Zur Förderung der interkulturellen Begegnung oder zur Herstellung interaktionsfähiger Seminargruppen können einzelne Module gemeinsam mit parallelen Master-Studiengängen der Hochschule veranstaltet werden.

§ 8 Studiengangsleitung, Studienfachberatung

(1) Mit der Studiengangsleitung wird ein Professor der Hochschule beauftragt. Er ist für die Koordination des Studienangebots, die internationalen Kooperationen sowie gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jeder Dozent gehalten, Studienfachberatungen für die von ihm vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

§ 9 Module des Studiums

(1) Die jeweiligen Module im ersten und zweiten Semester richten sich nach den §§ 13 bis 21.

(2) Im Rahmen des Studiums ist eine Abschlussprüfung gemäß § 10 zu absolvieren.

§ 10 Abschlussprüfung

(1) Für die Abschlussprüfung werden 30 Leistungspunkte (Credits) vergeben. Sie besteht aus den folgenden Elementen:

- Master Thesis (24 Credits),
- mündliche Abschlussprüfung (4 Credits),
- forschungsspezifisches Seminar (2 Credits),

(2) Das forschungsspezifische Seminar hat einen Umfang von 2 Semesterwochenstunden (sws). Der Zeitpunkt des forschungsspezifischen Seminars wird von der Studiengangsleitung festgelegt.

§ 11 Wahlpflichtmodule und Studium Generale

Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag der Studiengangsleitung und in Absprache mit den Facheinheiten die Einrichtung von

- Wahlpflichtmodulen sowie
- Studium-Generale-Modulen,

die von Studierenden anderer Master-Studiengänge besucht werden können.

§ 12 Tutorien

Die Module können im Rahmen der Haushaltsmittel der Hochschule durch Tutorien begleitet werden.

II. BESONDERER TEIL

Erster Abschnitt: International Economics

§ 13 Studiengangsspezifische Studienziele

Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden des Master-Studiengangs International Economics in der Lage,

- Kenntnisse und Verständnis von ökonomischen Zusammenhängen, die über das Bachelor-Niveau hinausgehen und die die Grundlage für die Entwicklung und die Anwendung von Ideen bilden und den Anstoß zu Forschungsaktivitäten geben, anzuwenden,
- Kenntnisse zum Verständnis und zur Analyse gegenwärtiger volkswirtschaftlicher Themen und politischer Debatten, insbesondere im Hinblick auf internationale und interdisziplinäre Aspekte, anzuwenden,
- komplexe Sachverhalte zu verstehen und deren Auswirkungen im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung zu beurteilen,
- eigenen Analysen sowohl gegenüber einem Fach- als auch einem Laienpublikum in verständliche Art und Weise zu kommunizieren sowie
- selbstständig das volkswirtschaftliche Verständnis auszubauen und neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaft zu verfolgen.

§ 14 Module des ersten und zweiten Semesters

(1) Das erste Semester des Master-Studiengangs International Economics besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Advanced International Economics (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 2: Advanced Macroeconomics (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 3: Development Economics (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 4: Global Governance (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 Credits).

(2) Das zweite Semester des Master-Studiengangs International Economics besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Option 1 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 2: Option 2 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 3: Option 3 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 4: Case Study / Project / Research Seminar (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 Credits).

(3) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss von Absatz 1 abweichende Module beschließen. Die Module des Absatz 2 werden auf Vorschlag des Studiengangsleiters vom Fachbereichsrat beschlossen.

Zweiter Abschnitt: Financial & Managerial Accounting

§ 15 Studiengangsspezifische Studienziele

(1) Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden des Master-Studiengangs Financial & Managerial Accounting in der Lage,

- Aufgabenstellungen des externen und internen Rechnungswesens/Controllings zu verstehen und eigenständig zu strukturieren,
- Verfahren, Instrumente und Prozesse des Rechnungswesens/Controllings im betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kontext zu bewerten und Lösungskonzepte zu erarbeiten sowie
- Probleme des Rechnungswesens auf der Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig schriftlich zu analysieren.

(2) Studierende mit Schwerpunkt Controlling lernen darüber hinaus

- Controlling-Instrumente im Rahmen der Unternehmensführung unter Berücksichtigung betrieblicher Prozesse und Strukturen zu bewerten sowie
- alleine und in Gruppen Controlling-Instrumente und Verfahren bezogen auf konkrete Praxisfälle im internationalen Kontext zu konzipieren.

(3) Studierende mit Schwerpunkt Internationale Rechnungslegung lernen darüber hinaus

- die Adäquanz aktueller Standards und Standardentwürfe der internationalen Rechnungslegung kritisch zu hinterfragen und selbständig zu beurteilen sowie
- alleine und in Gruppen Lösungen für die bilanzielle Behandlung praktischer Fälle auf Basis der Regelungen der internationalen Rechnungslegung zu erarbeiten.

§ 16 Module des ersten Semesters

(1) Das erste Semester des Master-Studiengangs Financial & Managerial Accounting besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Advanced Financial Accounting (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 2: Advanced Managerial Accounting (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 3: International Corporate Finance (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 4: IT-applications (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 Credits).

(2) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss abweichende Module festlegen.

§ 17 Module des zweiten Semesters

(1) Das zweite Semester des Master-Studiengangs Financial & Managerial Accounting bietet den Studierenden alternative Vertiefungen im Bereich Managerial Accounting oder Financial Accounting an (Y-Modell).

(2) Im Rahmen des Schwerpunktes Managerial Accounting besteht das zweite Semester aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Option 1 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 2: Option 2 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 3: Option 3 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 4: Case Study / Project / Research Seminar (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 Credits).

(3) Im Rahmen des Schwerpunktes Financial Accounting besteht das zweite Semester aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Option 1 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 2: Option 2 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 3: Option 3 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 4: Case Study / Project / Research Seminar (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 Credits).

(4) Die Module werden auf Vorschlag des Studiengangsleiters vom Fachbereichsrat beschlossen.

Dritter Abschnitt: International Finance

§ 18 Studiengangsspezifische Studienziele

Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden des Master-Studiengangs International Finance in der Lage,

- Fragestellungen der internationalen Finanzwirtschaft aufgrund des erworbenen Wissens verstehen und eigenständig strukturieren zu können,
- Aufgabenstellungen des internationalen Finanzmanagements durch den Einsatz geeigneter Methoden zu analysieren, Prioritäten hinsichtlich der Bearbeitung zu setzen und eigenständig Lösungskonzepte auf strategischer und operativer Ebene zu erarbeiten,
- den Prozess der Analyse, der Konzeptentwicklung sowie der Implementierung zu gestalten und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung abzuleiten,
- Konzepte, Prozesse und Ergebnisse des internationalen Finanzmanagements vom eigenen Unternehmen bzw. von Wettbewerbern hinsichtlich ihrer Qualität und Zukunftsgerichtetheit zu bewerten,
- alleine oder in Gruppen Sachverhalte zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und diese zu implementieren sowie die dafür notwendige Kommunikationsfähigkeit sicher zu beherrschen und
- die laufenden Veränderungen innerhalb und außerhalb von Finanzinstitutionen zu erfassen, zu bewerten und sich auch in Zukunft das notwendige Wissen kontinuierlich zu erwerben.

§ 19 Module des ersten und zweiten Semesters

(1) Das erste Semester des Master-Studiengangs International Finance besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: International Corporate Finance (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 2: Financial Risk Management (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 3: Financial Economics (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 4: Corporate Financial Theory and Policy (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 Credits).

(2) Das zweite Semester des Master-Studiengangs International Finance besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Option 1 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 2: Option 2 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 3: Option 3 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 4: Case Study / Project / Research Seminar (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 Credits).

(3) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss von Absatz 1 abweichende Module beschließen. Die Module des Absatz 2 werden auf Vorschlag des Studiengangsleiters vom Fachbereichsrat beschlossen.

Vierter Abschnitt: International Marketing Management

§ 20 Studiengangsspezifische Studienziele

- Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden des Master-Studiengangs International Marketing Management in der Lage,
- Fragestellungen des internationalen Marketing Management aufgrund des erworbenen Wissens verstehen und eigenständig strukturieren zu können,
- Aufgabenstellungen des internationalen Marketing Management durch den Einsatz geeigneter Methoden zu analysieren, Prioritäten hinsichtlich der Bearbeitung zu setzen und eigenständig Lösungskonzepte auf strategischer und operativer Ebene zu erarbeiten,
- den Prozess der Analyse, der Konzeptentwicklung sowie der Implementierung flankierend zu kontrollieren und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung abzuleiten,
- Konzepte, Prozesse und Ergebnisse des internationalen Marketing Management vom eigenen Unternehmen bzw. von Wettbewerbern hinsichtlich ihrer Qualität und Zukunftsgerichtetheit zu bewerten,
- alleine oder in Gruppen Sachverhalte zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und diese zu implementieren sowie die dafür notwendige Kommunikationsfähigkeit sicher zu beherrschen und
- die laufenden Veränderungen innerhalb und außerhalb von Wirtschaftsorganisationen zu erfassen, zu bewerten und sich das Know-how bezüglich der als relevant erachteten Sachverhalte kontinuierlich zu erwerben.

§ 21 Module des ersten und zweiten Semesters

(1) Das erste Semester des Master-Studiengangs International Marketing Management besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Strategic Marketing Management and Marketing Controlling (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 2: International Marketing and Sales Management (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 3: Current Issues in Marketing (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 4: Consumer and Corporate Buying Behavior (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 Credits).

(2) Das zweite Semester des Studiengangs International Marketing Management besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Option 1 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 2: Option 2 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 3: Option 3 (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Modul 4: Case Study / Project / Research Seminar (Umfang: 4 sws / 7 Credits)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 Credits).

(3) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss von Absatz 1 abweichende Module beschließen. Die Module des Absatz 2 werden auf Vorschlag des Studiengangsleiters vom Fachbereichsrat beschlossen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, frühestens am 1. Oktober 2009 in Kraft.

**Ordnung der Prüfungen
für die Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Prüfungsordnung Master – PO/M)**

vom 9. Dezember 2008*

Aufgrund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Zusammenführung von Fachhochschulen vom 17. Juli 2009 (GVBl. S. 208), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FWW Berlin) am 9. Dezember 2008 die folgende Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den Master-Studiengängen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin); sie wird durch die jeweils geltende Ordnung für die Durchführung des Praxissemesters, die Studienordnungen für die Master-Studiengänge der HWR Berlin sowie durch Fachbereichsratsbeschlüsse ergänzt.

(2) Soweit in dieser Ordnung Studierende, Mitgliedergruppen oder Funktionsträger der Hochschule genannt werden, sind damit jeweils sowohl männliche als auch weibliche Personen bezeichnet.

(3) Der in dieser Ordnung genannte Fachbereichsrat ist der des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 2 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die verantwortliche Durchführung der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden, insbesondere dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulbeschreibungen entsprechen. Er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen und regelt durch allgemeine Beschlüsse Einzelheiten des Prüfungsverfahrens. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Ordnungen.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- drei Professoren,
- ein Lehrbeauftragter,
- ein Student.

Der Leiter der Fachbereichsverwaltung sowie ein Mitarbeiter des betreffenden Studienbüros nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teil. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 26.02.2009

Studienzeiten oder Prüfungsleistungen (§ 22) Professoren, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, zur selbständigen Entscheidung im Auftrag des Prüfungsausschusses übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professoren und der Lehrbeauftragten werden vom Fachbereichsrat gewählt; der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der Professoren den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreter. Das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden sowie dessen Stellvertreter werden gemeinsam von den Studierenden der Master-Studiengänge an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin aus deren Mitte vorgeschlagen. Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses betragen zwei akademische Jahre.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wobei die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren oder deren Stellvertreter die Mehrheit der Anwesenden bilden müssen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Bewertungen nehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur Erledigung übertragen.

§ 4 Zweck der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussprüfung dienen der Feststellung, ob die Kandidaten das Lernziel des Moduls bzw. des Studiums erreicht haben. In diesen Prüfungen sollen die Kandidaten außerdem nachweisen, dass sie die Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die den in der Studienordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin (StO/M) gesetzten Studienzielen entsprechen.

(2) In der Abschlussprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie Fragestellungen aus den im Master-Studiengang behandelten Themengebieten mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, kritisch reflektieren und eigenständige Lösungsansätze entwickeln können.

§ 5 Prüfungsstruktur

(1) Prüfungen finden als studienbegleitende Prüfungen oder als Abschlussprüfung statt.

(2) Anzahl und Form der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden vom Fachbereichsrat durch Beschluss geregelt. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss auf den rechtzeitigen Antrag des Prüfers die Prüfung in offener Prüfungsform gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 zulassen. Der Antrag ist zu begründen.

(3) § 9 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach dem folgenden Notenschema:

Deutsche Note / HWR-Note		Europäische Note		Erklärung der Europäischen Note
1,0 – 1,5	Sehr gut	A (1,0 – 1,5)	Excellent	Eine hervorragende Leistung.
1,6 – 2,5	Gut	B (1,6 – 2,0)	Very good	Eine sehr gute Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt.
		C (2,1 – 3,0)	Good	Eine gute Leistung, die über den durchschnittlichen Leistungen liegt.
2,6 – 3,5	Befriedigend	D (3,1 – 3,5)	Satisfactory	Eine befriedigende Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	Ausreichend	E (3,6 – 4,0)	Sufficient	Eine durchschnittliche Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
> 4,0	Nicht ausreichend	F/FX (> 4,0)	Fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird eine Note aus mehreren Teilleistungen gebildet, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung oder Teilleistung durch die Prüfer voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Absatz 2 findet Anwendung.

(4) Die Ergebnisse der Prüfungen sind von den Prüfern unverzüglich, bei Erstprüfungen spätestens drei Wochen vor Semesterbeginn vorzulegen. Bei Hausarbeiten endet die Frist zwei Wochen vor Semesterbeginn. Das Studienbüro gibt die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt.

§ 7 Einwendungen gegen Prüfungsmängel

(1) Die Prüfer haben Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Prüfung erfolgt. Sie können hierfür geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich mit der Beschwerde gerügt werden. Die Beschwerde ist beim Prüfungsausschuss schriftlich einzulegen. Wird ihr stattgegeben, so kann sich der Kandidat dem beanstandeten Teilen der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als Nachprüfung gewertet wird. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der Kandidat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern zur Stellungnahme weiter und entscheidet über die Einwendungen unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme; ggf. ändert er die Prüfungsbewertung. Über die Entscheidung erhält der Kandidat unverzüglich einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 8 Störung des Prüfungsablaufs, Täuschung

(1) Studierende, die den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stören, können vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(2) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht bestanden. Wird der Versuch der Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bereits während der Prüfung festgestellt, kann der Kandidat vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfung in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Beurteilungen entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis, bei Abschlussprüfungen auch die Master-Urkunde, sind einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis bzw. eine neue Master-Urkunde zu erteilen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung der Master-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Master-Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 3 und 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 9 Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen, einzelne Prüfungsregelungen

(1) Durch Belegen einer Lehrveranstaltung sind die Studierenden zur Prüfung in der entsprechenden studienbegleitenden Prüfung angemeldet.

(2) Studierende sind verpflichtet, an den von ihnen belegten Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen; insgesamt muss die Anwesenheit mindestens 80 % der Lehrveranstaltung betragen. Anderenfalls erfolgt keine Zulassung zur jeweiligen Prüfung und kein Erhalt eines Leistungsnachweises. Dies gilt nicht für Studierende, die schriftlich einen triftigen Grund geltend machen, aufgrund dessen sie das Fehlen von mehr als 20 % der Lehrveranstaltung nicht zu vertreten haben; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Studierende, die nicht zu einer Prüfung zugelassen werden, haben diese endgültig nicht bestanden.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, in denen für die jeweilige Lehrveranstaltung eigene Leistungen (Teilleistungen) erbracht werden, müssen sämtliche Teilleistungen erbracht und erfolgreich abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn alle Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

(4) Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer nachvollziehbaren, schriftlich begründeten Beurteilung zu versehen. Über den Ablauf mündlicher Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält; es ist vom Prüfer bzw. von den Prüfern zu unterzeichnen. Sofern an der mündlichen Prüfung ein Beisitzer teilnimmt, wird das Protokoll von diesem geführt und ebenfalls unterzeichnet.

(5) Zeitraum und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(6) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder wegen Schwangerschaft nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und/oder zum

festgesetzten Termin abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder zu einem anderen Termin zu erbringen.

§ 10 Prüfer in studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfer in studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel diejenigen Dozenten, die die jeweilige Veranstaltung als Lehrkraft angeboten haben. Stehen einer Beurteilung durch einen Prüfer zwingende Hindernisse entgegen, so bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Dozenten zum Prüfer, der das betreffende Fachgebiet an der HWR Berlin vertritt.

(2) An mündlichen Prüfungen muss neben dem Prüfer und dem Kandidaten mindestens eine weitere Person beteiligt sein.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Gestalt von

1. Klausuren
2. mündlichen Prüfungen
3. Hausarbeiten
4. erweiterten Hausarbeiten
5. kombinierten Prüfungen
6. Prüfungen in offener Prüfungsform
7. Studienleistungen

erbracht.

(2) Die genaue Beschreibung der Prüfungsleistungen und die Zuordnung von Prüfungsformen zu den jeweiligen Modulen und Veranstaltungen erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats.

§ 12 Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungsleistungen, Nachprüfung

(1) Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistungen nicht bestanden, findet auf Antrag des Studierenden gegenüber dem Studienbüro eine Nachprüfung statt.

(2) Zeitpunkt und Gestalt der Nachprüfung werden vom jeweiligen Prüfer bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen.

(3) Die in der Nachprüfung erzielte Note wird mit der Note aus der erfolglos abgelegten Prüfung gemittelt, wobei mindestens die Note 4,0 erzielt wird, wenn die Nachprüfung bestanden wurde.

(4) Wird eine Teilleistung nicht bestanden, findet die Nachprüfung nur für diese Teilleistung statt. Die anderen (bestandenen) Teilleistungen bleiben erhalten. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 (Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs oder Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) sowie des § 13 Abs. 1 (unentschuldigtes Versäumnis) wird bei einer erfolgreichen Nachprüfung für die gesamte Prüfungsleistung die Note „4,0“ erteilt. In besonders schweren Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 kann die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden gewertet werden, so dass eine Nachprüfung ausgeschlossen ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Versäumnis studienbegleitender Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung ist versäumt, wenn der Kandidat an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt oder die Leistung nicht erbringt. In diesem Fall gilt die Leistung als nicht bestanden; eine Nachprüfung findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Kandidat innerhalb einer Woche gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich einen triftigen Grund für das Versäumnis glaubhaft macht, den er nicht zu vertreten hat. In diesem Fall kann sich der Kandidat der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als Nachprüfung gewertet wird. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Versäumnis der Prüfung ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dasselbe gilt für die Geburt eines Kindes oder die Erkrankung eines Kindes, für das dem Kandidaten die Personensorge obliegt, oder eines nahen Angehörigen. Die eigene Prüfungsunfähigkeit oder die Erkrankung eines Kindes oder eines nahen Angehörigen sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen; in begründeten Ausnahmefällen ist auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(4) Kandidaten, die verspätet zu einer Prüfung erscheinen, können die versäumte Zeit nicht nachholen.

§ 14 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Master Thesis und der anschließenden mündlichen Abschlussprüfung. Sie ist inhaltlich und organisatorisch in der Regel so zu gestalten, dass sie innerhalb des letzten Fachsemesters vollständig absolviert werden kann. Zeitpunkt und Anmeldedatum hierzu bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Master Thesis

(1) In der Master Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Studienordnung für die Master-Studiengänge der HWR Berlin (StO/M) gesetzten Studienziele erreicht haben. Es soll unter Beweis gestellt werden, dass die Studierenden sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten und Kompetenzen angeeignet haben, um ein thematisch eingegrenztes Problem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Master Thesis muss einen Bezug zu dem Fachgebiet haben, das der Studiengangsbenennung entspricht. Praxisarbeiten sowie interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Bearbeitung soll Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.

(2) Die Master Thesis hat in der Regel einen Umfang von etwa 10.000 bis 15.000 Wörtern, ohne das Anlagen berücksichtigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie ist in der Lehrsprache abzufassen; der Prüfungsausschuss kann im Einverständnis mit den Prüfern beschließen, dass die Master Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden angefertigt werden; der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen.

(4) Die Master Thesis wird von einem Prüfer (Erstprüfer) betreut und bewertet; eine weitere (gleichberechtigte) Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer. Mindestens einer der Prüfer muss Professor an der HWR Berlin und mindestens ein Prüfer soll den Master-Studiengängen der HWR Berlin gelehrt haben. Über Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei interdisziplinären Themen sollen Erst- und Zweitprüfer unterschiedlichen Fachdisziplinen angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann ein externer Zweitprüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(5) Das Thema der Master Thesis wird auf Vorschlag des Kandidaten vom Prüfer vergeben. Der Prüfer achtet darauf, dass das Thema den Anforderungen an eine Master Thesis gerecht wird.

(6) Die Studierenden beantragen schriftlich die Genehmigung des Themas der Master Thesis beim Prüfungsausschuss und schlagen dabei den Erst- sowie den Zweitprüfer vor. Dem Antrag sind entsprechende Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Prüfer beizufügen; die Erklärung des Erstprüfers muss auch das Einverständnis zur Betreuung der Master Thesis beinhalten. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der beiden Prüfer erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; der Beschluss wird den Kandidaten und den Prüfern schriftlich mitgeteilt.

(7) Das Thema der Master Thesis kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden.

(8) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern er nachweist, dass er an der Bearbeitung der Abschlussarbeit zwingend gehindert ist. In Fällen, in denen Studierenden die Personensorge für pflege- oder erziehungsbedürftige Kinder obliegt und in sonstigen Härtefällen, kann die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die maximale Verlängerung der Bearbeitungszeit darf sechs Wochen nicht übersteigen.

(9) Die Arbeit ist in drei Exemplaren sowie in digitaler Form beim Studienbüro einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus kann ein Prüfer oder der Prüfungsausschuss eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

(10) Nach Abgabe der Abschlussarbeit ist diese innerhalb von drei Monaten durch beide Prüfer zu bewerten. Innerhalb dieser Frist ist die Benotung dem Studienbüro mitzuteilen.

§ 16 Verspätete Abgabe der Master Thesis

(1) Wird die Master Thesis nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten gegenüber dem Studienbüro wird die verspätet abgegebene Arbeit durch die Prüfer dennoch bewertet, wenn die Arbeit innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Studienbüro eingereicht wurde. In diesem Fall erfolgt keine bessere Benotung als 4,0.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Fachgebiet der Master Thesis. In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Studienordnung für die Master-Studiengänge der HWR Berlin (StO/M) gesetzten Studienziele erreicht haben. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidaten gesichertes Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Master Thesis besitzen und befähigt sind, die Ergebnisse der Master Thesis selbstständig zu begründen und das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden. Bei einer Master Thesis in Gruppenarbeit wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von den beiden Prüfern der Master Thesis gemeinsam in der Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums abgenommen.

(3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll in der Regel je Kandidat dreißig Minuten betragen.

(4) Die Prüfungsnote wird von den Prüfern nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 gemeinsam festgesetzt.

§ 18 Nichtbestehen

(1) Wurde eine Master Thesis nicht bestanden, kann der Kandidat einmalig wählen zwischen einer Überarbeitung oder einer Wiederholung der Master Thesis. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 2 (Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) und des § 16 Abs. 2 (Bewertung trotz verspäteter Abgabe).

(2) Bei der Überarbeitung findet diese unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussarbeit insgesamt mit „4,0“ bewertet.

(3) Die Wiederholung der Master Thesis erfolgt nach Maßgabe des § 15. Die Rückgabe des Themas der Master Thesis (§ 15 Abs. 7) ist im Wiederholungsfall nicht zulässig.

(4) Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, sind sowohl die Master Thesis, als auch die mündliche Abschlussprüfung zu wiederholen.

(5) Ist die Master Thesis wiederholt und mit „ausreichend“ bewertet worden, die mündliche Abschlussprüfung jedoch nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die mündliche Abschlussprüfung nochmals zu wiederholen. Weitere Versuche sind ausgeschlossen.

(6) In den Fällen des § 8 Abs. 2 (Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) muss die Master Thesis unverzüglich wiederholt werden, deren Bewertung bestenfalls mit der Note 4,0 erfolgt. Absatz 3 gilt entsprechend. Im Fall des Nichtbestehens kann die Master Thesis nicht überarbeitet oder wiederholt werden. In besonders schweren Fällen des § 8 Abs. 2 kann die Master Thesis als endgültig nicht bestanden gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann hierzu nähere Regelungen erlassen.

§ 19 Gesamtnote, Bestehen des Studiums

(1) Für den Abschluss des Studiums wird nach Absolvierung aller Module, der Master Thesis und der mündlichen Abschlussprüfung eine Gesamtnote erteilt. Deren Ermittlung richtet sich nach § 20.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulnoten sowie die Noten für die Master Thesis und für die mündliche Abschlussprüfung mindestens 4,0 lauten. Abweichend von Satz 1 ist das Studium ebenfalls erfolgreich abgeschlossen, wenn lediglich ein Modul nicht bestanden wurde und sich dennoch eine Gesamtnote von mindestens 4,0 ergibt (Kompensation); auch in diesem Fall werden insgesamt 90 bzw. 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 20 Einzelnotengewichtung

(1) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Einzelnoten wie folgt gewichtet; das Verhältnis der Einzelnoten zur Gesamtnote ergibt sich dabei aus der Anzahl der jeweiligen gesamtnotenrelevanten Credits:

- Erstes Semester:
 - Modul 1: Notengewichtung 7/84
 - Modul 2: Notengewichtung 7/84
 - Modul 3: Notengewichtung 7/84
 - Modul 4: Notengewichtung 7/84
- Zweites Semester:
 - Modul 1: Notengewichtung 7/84
 - Modul 2: Notengewichtung 7/84
 - Modul 3: Notengewichtung 7/84
 - Modul 4: Notengewichtung 7/84
- Abschlussprüfung:
 - Master Thesis: Notengewichtung 24/84
 - Mündliche Abschlussprüfung: Notengewichtung 4/84

(2) Der Fachbereichsrat kann ergänzende Änderungen beschließen.

§ 21 Graduierung, Bescheinigung

- (1) Nach dem Erwerb aller erforderlichen Leistungspunkte des jeweiligen Studiengangs verleiht die Hochschule dem Kandidaten den in § 2 vorgesehenen Master-Grad.
- (2) Er erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Zeugnis ist vom Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen. Die Urkunde ist vom Rektor der HWR Berlin oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der HWR Berlin zu versehen.
- (3) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Bezeichnung der absolvierten Module und deren Benotung sowie die jeweils erworbenen Leistungspunkte der Module. Neben dem Thema der Master Thesis werden die Prüfer der Abschlussprüfung sowie die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote ausgewiesen. Das Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement sowie die Ausweisung einer relativen Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25% und E = die nächsten 10%). Einzelheiten können vom Fachbereichsrat durch Beschluss geregelt werden.
- (4) Haben Studierende das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhalten sie hierüber einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid; auf Antrag hin wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an Fachhochschulen und Universitäten und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses angerechnet.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Präsenz- und Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – sinngemäß umzurechnen und soweit erforderlich, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ist keine Notenermittlung möglich, wird die anzurechnende, bestandene Studien- oder Prüfungsleistung mit der Note 4,0 bewertet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, frühestens am 1. Oktober 2009 in Kraft.